

An alle der SRO SAV/SNV angeschlossenen Passivmitglieder

Infobulletin 1/2025

Juni 2025

- 1. Anpassung des Regelwerks der SRO SAV/SNV**
- 2. Kontrollen 2025**
- 3. GwG-Ausbildungen 2025**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Anpassung des Regelwerks der SRO SAV/SNV

Am 17. Juni 2025 hat die Generalversammlung der SRO SAV/SNV die Anpassungen am SRO-Regelwerk angenommen. Diese wurden ebenfalls von der FINMA genehmigt.

Die Änderungen des Regelwerks treten am 1. Juli 2025 in Kraft. Die revidierten Texte sind ab sofort in deutscher und französischer, sowie in Kürze in italienischer Sprache auf der Website der SRO verfügbar.

Wir weisen insbesondere auf folgende Änderungen der **Statuten** hin:

- Die Bedingungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 14 GwG wurden in Art. 4 Abs. 1 der Statuten aufgenommen, darunter insbesondere die folgenden Verpflichtungen:
 - i. über interne Vorschriften und eine Organisation zu verfügen, die die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Geldwäschereigesetzgebung und den Vorschriften der SRO gewährleisten;
 - ii. einen guten Ruf zu geniessen und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu bieten;
- Das oberste Leitungsorgan des Mitglieds, die Mitglieder der GwG-Fachstelle und die dem GwG unterstellten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Leumund haben (Art. 4 Abs. 5 und 6 der Statuten);
- Gemäss Art. 4 Abs. 8 der Statuten müssen die Beitrittsbedingungen jederzeit erfüllt sein und jede Änderung unverzüglich der SRO gemeldet werden. Bei wesentlichen Änderungen ist künftig vor deren Umsetzung die Genehmigung der SRO erforderlich;

- Art. 7 Abs. 2 der Statuten legt fest, dass die Mitgliedschaft ebenfalls sofort endet, wenn über das Passivmitglied der Konkurs eröffnet wird oder wenn gegen das Passivmitglied ein Verlustschein ausgestellt wurde;
- Gemäss der revidierten Statuten kann der Vorstand nun als Aufsichtsmassnahme Aufsichtsgespräche mit einem Passivmitglied oder einer gemeldeten Person anordnen (Art. 44 Abs. 1 lit. e der Satzung);
- Art. 44 Abs. 4 der Statuten präzisiert, dass die mit einer Aufsichtsmassnahme wegen Nichteinhaltung von Pflichten verbundene Ungehorsamsbusse entweder einen einmaligen Höchstbetrag von CHF 10,000 oder einen festgelegten Betrag pro Tag der Nichteinhaltung von maximal CHF 500 betragen kann.

Wir weisen Sie insbesondere auf folgende Änderungen des **SRO-Reglements** hin:

- Gemäss Art. 6 Abs. 2 des SRO-Reglements ist bei einer Änderung der Mitgliedschaft nun ein neuer, vollständiger Antrag erforderlich;
- Art. 7 Abs. 1 des SRO-Reglements verlangt nun eine Erklärung des obersten Leitungsorgans, aus der hervorgeht, dass jede beim Passivmitglied dem GwG unterstellte Person und die Mitglieder der Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei einen einwandfreien Leumund geniesst und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet;
- In Art. 14 des SRO-Reglements wurden zwei neue Absätze eingefügt, die die Nutzung des SRO-Portals für die Mitglieder vorschreiben und diese verpflichten, über eine Infrastruktur zu verfügen, die die Nutzung dieses SRO-Portals ermöglicht (Art. 14 Abs. 3 und 4 des SRO-Reglements);
- Ein neuer Art. 16bis des SRO-Reglements wurde in das Kapitel über den Jahresbericht aufgenommen. Diese Bestimmung führt neue Meldepflichten gegenüber der SRO ein, nämlich:
 - i. Änderung der Art der Finanzintermediationstätigkeit;
 - ii. Überschreitung oder Unterschreitung der Schwelle für die Berufsmässigkeit gemäss Art. 7 ff. GwV;
 - iii. Nichteinhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen im Sinne von Art. 4 der Statuten und Art. 3 des Reglements;
 - iv. Konkursöffnung oder Erlass von Verlustscheiden gegen das passive Mitglied;
- Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat das Passivmitglied dem Prüfer eine Selbstdeklaration und die ordnungsgemäss unterzeichnete Liste seiner Organmandate vorzulegen (Art. 19 Abs. 5 des SRO-Reglements).;
- Art. 53 Abs. 4 des SRO-Reglements präzisiert nun, dass das Passivmitglied:
 - i. für eine korrekte Trennung zwischen den dem GwG unterstellten Kundenbeziehungen und den übrigen Kundenbeziehungen sorgen muss;
 - ii. alle gesetzlichen und reglementarischen Pflichten in Bezug auf die dem GwG unterstellten Kundenbeziehungen einhalten muss;

- Gemäss Art. 53 Abs. 6 des SRO-Reglements ist das Passivmitglied nun verpflichtet, eine beratende GwG-Fachstelle aus kompetenten Personen zu bezeichnen, und zwar ab zwei finanzintermediär tätigen Personen beim Mitglied;
- Was die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 56 des SRO-Reglements betrifft, gilt künftig der Grundsatz, dass nur eine von der SRO selbst organisierte externe Weiterbildung von einem halben Tag als Erfüllung der Ausbildungspflicht anerkannt wird. Die SRO kann einen von einem Dritten organisierten Kurs anerkennen, sofern das Passivmitglied dies vor der Teilnahme beantragt (Art. 56 Abs. 1 und 2 des SRO-Reglements);
- Gemäss Artikel 56 Absatz 3 des SRO-Reglements müssen im Fall einer internen Schulung jene Personen, die an einer externen Weiterbildung teilnehmen, den vollständigen Inhalt des Kurses innerhalb von drei Monaten im Rahmen einer internen Weiterbildung an die übrigen gemeldeten Personen weitergeben.

2. Kontrollen 2025

Die GwG-Kontrollen 2025 werden weiterhin vor Ort von den Kontrollbeauftragten durchgeführt. Die Kontrollresultate werden jedoch online über das neue SRO-Portal erfasst. Kontrollunterlagen der SRO in Papierform sind dann nicht mehr verfügbar. Schwerpunkte der Kontrolle 2025 sind insbesondere

- i. die Kundenprofile (im Hinblick auf ihre Vollständigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 1bis GwG und ihrer Relevanz) und
- ii. die Dokumente zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person (Vollständigkeit und Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GwG).

Die mit der Kontrolle beauftragten Personen werden diesen Elementen daher besondere Aufmerksamkeit widmen.

3. Ausbildungen 2025

Die Seminare 2025 finden an folgenden Terminen statt:

Grundausbildung 2025		Weiterbildung 2025	
Genève (f)	Dienstag, 09.09.2025	Genève (f)	Mittwoch, 10.09.2025
Lugano (i)	Donnerstag, 09.10.2025	Lugano (i)	Mittwoch, 08.10.2025
Zürich (d)	Donnerstag, 23.10.2025	Zürich (d)	Mittwoch, 22.10.2025
		Genève (f)	Mittwoch, 05.11.2025
		Olten (d)	Mittwoch, 12.11.2025

Anmeldung unter: www.sro-sav-snv.ch

Das Generalsekretariat steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel. 031 533 70 00

Deutsch : Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel. 071 230 30 50

Français : Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch, Tel. 058 658 80 00

Italiano : Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel. 091 825 15 52

Disclaimer : Die SRO SAV/SNV behält sich vor, nur über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Neben den Seminaren und Informationsblättern sind die Mitglieder selbst dafür verantwortlich, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um über die für die ordnungsgemässe Ausübung ihrer dem GwG unterliegenden Tätigkeiten erforderlichen Informationen zu verfügen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll ist, die elektronischen Informationen der zuständigen Behörden, insbesondere des EFD, der FINMA, des SECO und der MROS, zu abonnieren.